

A 14 - K-777/2002-24

Graz, am 28.6.2006

3.0 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Dok: 3.0 Baulandzon 4. Änd. GR Ber Beschl
DI Rogl/Ro

DECKPLAN 1 (BAULANDZONIERUNG)
4. ÄNDERUNG 2006 - **BESCHLUSS**

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs-
und Grünraumplanung:
Berichterstatter
Frau/Herr GR.....

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 29 Abs. 3 Stmk ROG
in der Fassung LGBl Nr 13/2005

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit
gem. § 31 Abs 1 i.V.m. § 29 Abs 13
Stmk ROG
Mindestzahl der Anwesenden: 29
Zustimmung von mehr als 2/3 der
anwesenden Mitglieder des Ge-
meinderates

Bericht an den

G e m e i n d e r a t

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 16. Feb. 2006 beschlossen, den Entwurf des Deckplanes 1 – Baulandzonierung - 4. Änderung 2006, in der Zeit vom 2. März 2006 bis 28. April 2006 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4. Änderung 2005 zum Deckplan 1 (Baulandzonierung) betrifft den Bereich der Fachhochschule Eggenberg, zwischen der Eggenberger Allee, der Eckertstraße, der alten Poststraße und der Gaswerkstraße.

Die Absicht, den Deckplan 1 – Baulandzonierung zu ändern wurde gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 im Amtsblatt vom 1. März 2006 kundgemacht.

Die Kundmachung erging an die Stellen und Institutionen gemäß § 29 Abs 1 Stmk ROG bzw. der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 16.10.1989, mit der die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes gem. § 29 Abs 1 Stmk ROG festgelegt wurden sowie an die Bezirksvorsteherung des XIV. Bezirkes (Eggenberg).

In der Kundmachung waren alle von der Änderung erfassten Flächen beschrieben und graphisch dargestellt. Weiters erging die Information, dass vom 2. März 2006 bis 28. April 2006 während der Amtsstunden die Auflage des Entwurfes zur allgemeinen Einsichtnahme im Stadtplanungsamt erfolgt, dass innerhalb der Auflagefrist eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten wird und Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden können.

Während des Auflagezeitraumes wurden gegen den aufgelegten Entwurf von BürgerInnen und der Bezirksvertretung **keine** Einwendungen erhoben. Drei Ämter der Stmk. Landesregierung haben mitgeteilt, dass keine Einwendung erhoben werde.

Die **FA 18A-Gesamtverkehr und Projektierung** teilt mit, dass dann kein Einwand bestehe, wenn sie in die Überarbeitung des „Masterplanes FH Eggenberg“ eingebunden werde und fordert für den gesamten Bereich ein Verkehrskonzept.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz setzt sich bei der Beschlussfassung mit der Einwendung der FA 18 A wie folgt auseinander:

Bei der Erstellung von Bebauungsplänen ist die Einbeziehung von Verkehrsplanern grundsätzlich vorgesehen. Wenn durch die Bebauung eine wesentliche Änderung der Verkehrsführung bzw. des Verkehrsaufkommens in angrenzenden Landesstraßen zu erwarten ist, wird in jedem Fall das Amt der Stmk. Landesregierung, die FA 18A von der Planung verständigt und miteinbezogen.

Auf Grund der Stellungnahme der FA 18A ergibt sich keine Änderung gegenüber dem aufgelegten Entwurf des Deckplanes 1 – Baulandzonierung - 4. Änderung 2006.

Die Benachrichtigung über den Beschluss des Gemeinderates wird entsprechend den oben dargelegten Ausführungen in schriftlicher Form an die FA 18A gerichtet.

Eine Ausfertigung des durch den Gemeinderat beschlossenen Deckplanes 1 (Baulandzonierung) – 4. Änderung 2006 zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz wird gemäß § 29 Abs 7 des Stmk. ROG der Landesregierung unverzüglich vorgelegt. Die Kundmachung erfolgt nach der endgültigen Genehmigung durch die Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz. Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf § 29 Abs 3 und 5 Stmk. ROG.

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

- 1) den Deckplan 1 (Baulandzonierung) – 4. Änderung 2006 zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstat Graz gemäß der plangraphischen Darstellung und dem in der Verordnung angegebenen Punkt, sowie
- 2) die Einwendungserledigung im Sinne dieses Gemeinderatsberichtes.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

(Univ. Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi)

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung amden vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Die Obfrau des Ausschusses
Für Stadt-, Verkehrs- und
Grünraumplanung:

Die Schriftführerin: